



Satzung

des Vereins

**"Landschaftspflegeverband
im Landkreis
Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim e. V."**



S a t z u n g
des Vereins "Landschaftspflegeverband im
Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim e. V."

vom 28.05.1991
in der Neufassung vom 23. Oktober 2003

§ 1 Name, Wirkungsbereich und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Landschaftspflegeverband im Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim". Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neustadt a. d. Aisch eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Landschaftspflegeverband im Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim e. V.". * Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt a. d. Aisch.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Artenschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Bayerischen Naturschutzgesetzes. Der Verein widmet sich der Durchführung und Förderung von landschaftspflegerischen und -gestalterischen Maßnahmen, die aus Gründen des Natur- und Artenschutzes veranlasst sind.

Er hat hierzu insbesondere im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde

- a) ökologisch wertvolle Flächen im Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim zu erhalten und zu sichern, neu zu schaffen und zu pflegen, um dadurch eine möglichst vielfältige Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und zu fördern; dies kann durch Erwerb, Pacht oder durch sonstige Maßnahmen geschehen,
- b) die Schaffung eines geeigneten und ausreichenden Biotopverbundsystems durch vernetzende Flächensicherung zu fördern,
- c) Gestrichen durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.10.2000,
- d) die Öffentlichkeit über Natur- und Artenschutz sowie Umweltschutz und Landschaftspflege verstärkt zu informieren.

(2) Zweck des Vereins ist es weiterhin, durch die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaft die Kulturlandschaft nach Maßgabe der Art. 21 bis 24 des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft - LwFÖG - vom 08.08.1974 zu pflegen und so zum Erhalt der natürlichen Lebensräume von Pflanzen und Tieren beizutragen.

(3) Nur die Mitglieder des Vereins, die Inhaber eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sind, bilden die förderfähige Vereinigung nach Art. 22 Abs. 2 Buchst. b) LwFÖG und sind berechtigt, die entsprechenden besonderen Hilfen zu erhalten.

(4) Im Rahmen dieser Aufgabenstellung sind in fachlichen Programmen und Plänen im Sinne des Art. 21 Abs. 2 LwFÖG festgelegte Zielsetzungen für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

(5) Nach der Anerkennung als privatrechtlicher Zusammenschluss i. S. d. Art. 22 Abs. 2 b) LwFÖG erstellt der Verein für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren eine Übersicht über die vorgesehenen Einzelmaßnahmen und deren Finanzierung und zu Beginn eines jeden Jahres einen Plan zur Durchführung und Finanzierung aller Maßnahmen für diesen Zeitraum. Die Übersicht und die Jahrespläne werden der hierfür zuständigen Behörde zur Prüfung vorgelegt. Die Einzelmaßnahmen müssen im Einklang mit den Plänen nach Art. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes stehen.

* Eintragung erfolgte am 02.07.1991

(6) Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben werden vorrangig land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder Selbsthilfeeinrichtungen i. S. d. Art. 8 LwFÖG eingeschaltet, wobei Naturschutzverbände Maßnahmen auf eigenen und gepachteten Grundstücken auch selbst durchführen können. Mit Maßnahmen, die aus Programmen nach Art. 22 LwFÖG gefördert werden, werden nur Inhaber land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe beauftragt. Vereinsmitglieder können bei sonst gleichen Voraussetzungen bevorzugt berücksichtigt werden.

(7) Der Verein ist auch ein privatrechtlicher Zusammenschluss i. S. d. Art. 22, 24 LwFÖG und als solcher mit Bescheid des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 05. August 1991 anerkannt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Landschaftspflegeverband ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(2) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 2 Abs. 6 sind davon nicht berührt. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Verbandes bekennen.

(2) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der juristischen Person, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei die Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden.

§ 5 Aufgaben der Mitglieder

Die Mitglieder sollen den Verein in seinen Zielen und Aufgaben unterstützen und fördern.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft
- c) der Vorstand
- d) der Fachbeirat
- e) der Ausschuss für Landwirtschaft i. S. d. § 11 der Satzung

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Vorstandschaft hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Landkreis-Journal oder der örtlichen Presse zu laden. Sie ist binnen einer Frist von vier Wochen auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(3) Wahlen werden geheim durchgeführt. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Von der geheimen schriftlichen Wahl kann abgesehen werden, wenn dem keines der anwesenden Mitglieder widerspricht. Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählende Person einzeln abzustimmen. Im Übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.

(5) Zu jeder Mitgliederversammlung werden eingeladen:

- die Regierung von Mittelfranken als höhere Naturschutzbehörde,
- das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim als untere Naturschutzbehörde,
- das Landwirtschaftsamt Uffenheim,
- die Direktion für ländliche Entwicklung in Ansbach,
- das Wasserwirtschaftsamt Ansbach,
- die Forstämter Neustadt a. d. Aisch, Uffenheim und Rothenburg o. T.
- der Bayerische Bauernverband, Kreisverband Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim
- der Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim
- der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim

(6) die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- a) Wahl der Vorstandschaft und der Rechnungsprüfer,
- b) Entgegennahme des Berichts der Vorstandschaft,
- c) Entlastung der Vorstandschaft,
- d) Genehmigung des Haushaltes,
- e) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, einem ersten und einem weiteren Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier und 8 Beisitzern.

Die Vorstandschaft, mit Ausnahme des Landrates des Landkreises Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim, der geborenes Mitglied der Vorstandschaft ist, wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Gleichzeitig sind für Schriftführer, Kassier und die Beisitzer je ein Vertreter zu wählen. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus, so kann die Vorstandschaft für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Ab 2008 beträgt die Amtsdauer 6 Jahre, die Wahl findet jeweils nach der Kommunalwahl statt.

(2) Der Vorstandschaft gehören an:

- 4 Mandatsträger (davon der Landrat und ein Mitglied aus dem Kreistag und zwei erste Bürgermeister aus Mitgliedsgemeinden des Landkreises),
- 4 Vertreter der Land- und Forstwirtschaft aus dem Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim (Bauernverband, praktizierende Landwirte, land- und forstwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen),
- 4 Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände aus dem Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim (je ein Vertreter des Bund Naturschutz in Bayern e. V., des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e. V., des Landesfischereiverbandes und des Landesjagdverbandes),
- 1 Vertreter des Naturparks Frankenhöhe e. V. oder des Naturparks Steigerwald e. V.

(3) Zu jeder Sitzung der Vorstandschaft kann der Fachbeirat eingeladen werden.

Die Vorstandschaft kann bei Bedarf weitere Fachbehörden, Verbände und Einzelpersonen beratend hinzuziehen.

(4) Die Sitzungen der Vorstandschaft sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom jeweiligen Stellvertreter, mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf mit Gründen versehenem Antrag von mindestens fünf Mitgliedern der Vorstandschaft ist diese innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

(5) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(6) Die Vorstandschaft leitet den Verein. Sie erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung und der Vorstand zuständig sind.

(7) Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichtes erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht vorzunehmen, um die Eintragungsfähigkeit herbeizuführen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden der Vorstandschaft, einem ersten und einem weiteren Stellvertreter. Diese drei Vorsitzenden werden repräsentiert aus:

- a) einem Mandatsträger (Landrat, Bürgermeister, Kreis- oder Gemeinderat usw.),
- b) einem Vertreter der Land- oder Forstwirtschaft (Bauernverband oder praktizierende Landwirte oder land- und forstwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen) und
- c) einem Vertreter von anerkannten Naturschutzverbänden (Bund Naturschutz in Bayern e. V. oder Landesbund für Vogelschutz e.V. usw.).

(2) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Nur im Innenverhältnis gilt:

Der erste Stellvertreter bzw. der weitere Stellvertreter vertreten den ersten Vorsitzenden nur im Fall der Verhinderung des ersten Vorsitzenden.

§ 10 Fachbeirat

(1) Der Fachbeirat setzt sich zusammen aus je einem Vertreter

- der Vorstandschaft
- der unteren Naturschutzbehörde (Fachkraft für und Landschaftspflege)
- der höheren Naturschutzbehörde
- der Forstämter Uffenheim, Neustadt a. d. Aisch und Rothenburg o. T.
- des Landwirtschaftsamtes Uffenheim
- des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach
- des Kreisverbandes für Gartenbau und Landespflege im Landkreis
- des Maschinenringes im Landkreis
- der Direktion für ländliche Entwicklung in Ansbach
- der Kreisgruppe des Bundes Naturschutz
- der Banken und Sparkasse im Landkreis
- des Bayer. Bauernverbandes, Körperschaft des Rechts, Geschäftsstelle Neustadt a. d. Aisch
- des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e. V, Kreisgruppe Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim
- des Naturparks Steigerwald e. V.
- des Naturparks Frankenhöhe e. V.
- des Landesjagd- und Landesfischereiverbandes
- des Landwirtschaftsamtes Ansbach, Fachgebiet 2.1 A

Bei Bedarf können weitere Fachbehörden fallweise hinzugezogen werden.

(2) Der Fachbeirat kann auf der Grundlage naturschutzfachlicher Konzepte und Pläne wie Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landschaftspflegekonzept, Pflege- und Entwicklungspläne für Naturschutzgebiete, Naturpark-Einrichtungspläne, Landschaftspläne und Grünordnungspläne der Städte und Gemeinden und Natura 2000 - Managementpläne ein Arbeitsprogramm erstellen, auf staatliche Fördermöglichkeiten hinweisen und das Arbeitsprogramm der Vorstandschaft bzw. der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.

§ 11 Ausschuss für Landwirtschaft nach dem Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft (LwFÖG)

Den Ausschuss für Landwirtschaft bilden die Mitglieder der Vorstandschaft, die die Voraussetzung nach Art. 22 Abs. 2 LwFÖG erfüllen.

Bei der Beschlussfassung über Maßnahmen, die als Programme nach Art. 22 LwFÖG gefördert werden sollen, sind nur sie stimmberechtigt.

Dem Ausschuss gehören ohne Stimmrecht an:

- ein Vertreter des Landwirtschaftsamtes Uffenheim
- ein Vertreter des Bayerischen Bauernverbandes, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Kreisverband Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim
- ein Vertreter der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim

Weitere Fachbehörden können hinzugezogen werden.

§ 12 Geschäftsführung

Die Geschäfte führt die Vorstandschaft. Sie kann die Geschäftsführung des Vereins auch einer natürlichen oder juristischen Person, die nicht Mitglied des Vereins ist, übertragen.

§ 13 Niederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Finanzierung

(1) Die zur Errichtung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen und Spenden aufgebracht.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 15 Haushaltsplan

(1) Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen. Im Rahmen der Haushaltsplanung sind die Finanzierungspläne nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. c LwFöG darzustellen.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 16 Kassenwesen

Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Fördermittel nach Art. 22 LwFöG werden getrennt verwaltet. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisungen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter oder des Geschäftsführers geleistet werden. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer/innen, die von der Mitgliederversammlung mit der Vorstandschaft auf die Dauer von vier Jahren, ab 2008 von 6 Jahren zu wählen sind.

§ 17 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss begründet mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 19 Vermögensverwendung bei der Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim zur Verwendung für Zwecke nach § 2 dieser Satzung.

§ 20 Rechtsfähigkeit

Der Verein erhält die Rechtsfähigkeit mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neustadt a. d. Aisch.

Neustadt a. d. Aisch, 28.05.1991

Anlage zu § 2 der Satzung des Landschaftspflegeverbandes im Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim.

Auszug aus dem Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft (LwFöG) vom B. August 1974 (BayRS 787-1-E)

Art. 8 Selbsthilfeeinrichtungen

Selbsthilfeeinrichtungen der Land- und Forstwirtschaft im Sinn dieses Gesetzes sind Zusammenschlüsse von Inhabern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in Form der hauptberuflich geführten Maschinen- und Betriebshilfsringe und Erzeugerringe.² Sie dienen dem Zweck, durch Rationalisierung der Erzeugung und durch Organisation der überbetrieblichen Arbeitsaushilfe das land- und forstwirtschaftliche Eigentum zu erhalten, das Einkommen der Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu mehren und deren soziale Lage zu verbessern.

Art. 21* Ziel der Maßnahmen, fachliche Programme

(1) Maßnahmen im Sinn dieses Gesetzes sollen auch dazu dienen, den ländlichen Raum durch die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaft als Kulturlandschaft zu sanieren, zu erhalten, zu pflegen und dabei zu gestalten.

(2) Die Agrarleitpläne und Waldfunktionspläne (Landnutzungsplanung) im Sinn des Art. 15 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes** dienen auch der Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Ziele.

Art. 22 Besondere Hilfen

(1) Maßnahmen, die den in Art. 21 Abs. 1 genannten Zielen oder zusätzlich der Verwirklichung der Erholungsfunktion privater land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke dienen, werden unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der Landnutzungsplanung durch besondere Hilfen gefördert.

(2) Besondere Hilfen erhalten

- a) land- und forstwirtschaftliche Betriebe,
- b) privatrechtliche Zusammenschlüsse von Inhabern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die sich zum Zweck der gemeinsamen Bodennutzung gebildet haben und nach Art. 24 staatlich anerkannt sind,
- c) Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz und deren Zusammenschlüsse.

(3) Zusammenschlüsse im Sinn des Absatzes 2 Buchst. b sollen bevorzugt gefördert werden, wenn sich Gebietskörperschaften gegenüber dem Zusammenschluss vertraglich zur Übernahme eines angemessenen Kostenanteils verpflichten.

(4) Die besonderen Hilfen sollen vorrangig als leistungsbezogene finanzielle Zuwendungen gegeben werden.

(5) Besondere Hilfen werden auf Antrag im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

(6) Als besondere Hilfen gelten auch Beihilfen des Staates für Waldbrandschäden nach Art. 21 des Waldgesetzes für Bayern.***

* Gem. Bek. (StMELF und StMLU) über die Vermeidung von Doppelförderungen bei Maßnahmen zur Erhaltung der Kulturlandschaft und Maßnahmen der Landschaftspflege vom 4.11.1982 (LMBl. S. 109, LUMBl. 1983 S. 5).

** Abgedruckt unter Nr. 417.

*** Abgedruckt unter Nr. 925.

Art. 23[†] Förderung von Flurbereinigungsmaßnahmen

(1) Bei einer Flurbereinigung, die den in Art. 21 Abs. 1 genannten Zielen oder zusätzlich der Verwirklichung der Erholungsfunktion im Flurbereinigungsgebiet dient, können besondere Hilfen bis zur vollen Höhe der Ausführungskosten gewährt werden.

(2) In Gebieten, in denen eine Flurbereinigung zur Durchführung von Maßnahmen, die den in Art. 21 Abs. 1 genannten Zielen oder zusätzlich der Verwirklichung der Erholungsfunktion dienen, vordringlich ist, sollen nach Maßgabe der Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes Flurbereinigungsverfahren beschleunigt angeordnet werden.

(3) Die Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz sollen als Träger für Maßnahmen, die der Erhaltung der Kulturlandschaft oder zusätzlich der Verwirklichung der Erholungsfunktion dienen, so lange bestehen bleiben, bis ein Träger im Sinn des Art. 22 Abs. 2 Buchst. a oder b die Aufgaben übernimmt.

Art. 24 Anerkennung von privatrechtlichen Zusammenschlüssen

(1) Ein privatrechtlicher Zusammenschluss im Sinn des Art. 22 Abs. 2 Buchst. b kann auf Antrag anerkannt werden, wenn er folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) er muss eine juristische Person des Privatrechts sein, seine Aufgabenstellung muss satzungsgemäß auf die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft durch geeignete Maßnahmen auf land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken gerichtet sein,
- b) seine Satzung muss bestimmen, dass die in fachlichen Programmen und Plänen im Sinn des Art. 21 Abs. 2 festgelegten Zielsetzungen für die eigene Aufgabenstellung verbindlich sind,
- c) er hat in der Satzung ferner festzulegen, dass nach der Anerkennung für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren eine Übersicht über die vorgesehenen Einzelmaßnahmen und deren Finanzierung und zu Beginn eines jeden Jahres ein Plan zur Durchführung und Finanzierung aller Maßnahmen für diesen Zeitraum erstellt werden muss; die Übersicht und die Jahrespläne sind der hierfür zuständigen Behörde zur Prüfung vorzulegen; die Einzelmaßnahmen müssen in Einklang mit Plänen nach Art. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes* stehen,
- d) er hat ferner in der Satzung zu bestimmen, dass zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben vorrangig land- und forstwirtschaftliche Betriebe zu beauftragen oder Selbsthilfeeinrichtungen im Sinn des Art. 8 einzuschalten sind.

(2) und (3) (aufgehoben)

[†] Bek. (StMELF) über Flurbereinigung zur Erhaltung der Kulturlandschaft; Vollzug des Art. 23 Abs. 2 LwFöG vom 4.6.1976 (LMBl. S. 138, LUMBl. S. 169, StAnz. Nr. 26).